

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



8. Jahrgang

Luckenwalde, 27. Januar 2000

Nr. 6

Inhalt:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Satzungsbefugnis für die Bildung von Schulbezirken zwischen den Gemeinden Groß Machnow und der Gemeinde Rangsdorf als Schulträger

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden und ist im Büro des Kreistages erhältlich.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Satzungsbefugnis für die
Bildung von Schulbezirken zwischen der Gemeinde Groß Machnow und der
Gemeinde Rangsdorf als Schulträger**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Satzungsbefugnis für die
Bildung von Schulbezirken**

zwischen	der Gemeinde Rangsdorf
vertreten durch	das Amt Rangsdorf, dieses wiederum vertreten durch den Amtdirektor
und der	Gemeinde Groß Machnow
vertreten durch	das Amt Rangsdorf, dieses wiederum vertreten durch den Amtdirektor

wird auf der Grundlage der §§ 1 Absatz 2, 23 und 25 des Gesetzes über kommunale
Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl.
Teil I Nr. 47 Seite 685 vom 30. Dezember 1991) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der
Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil I
Nr. 22 Seite 389 vom 18. Oktober 1993) und § 106 des Brandenburgischen Schulge-
setzes (BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl. Teil I Nr. 9 Seite 102 vom 18. April
1996) mit Datum vom 10. September 1999 folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1
Zweck

(1) Die Gemeinde Rangsdorf, vertreten durch das Amt Rangsdorf, verpflichtet sich, die
Aufgaben der Schulträgerschaft für die Schülerinnen und Schüler der Gemeinde
Groß Machnow wahrzunehmen und ihre Beschulung im Primarbereich abzusichern.

(2) Die Gemeinde Groß Machnow, vertreten durch das Amt Rangsdorf (§ 100 Absatz 1
Satz 3 BbgSchulG), überträgt der Gemeinde Rangsdorf die Befugnis, den Schulbezirk

für das Gebiet der Gemeinde Groß Machnow durch Satzung (§ 106 Absatz 4 BbgSchulG) festzulegen.

§ 2 Rechte

Die Gemeinde Rangsdorf ist berechtigt, im Geltungsbereich dieser Schulbezirkssatzung alle sich aus der Delegation dieser Aufgabe ergebenden und zur Erfüllung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen (§ 25 Absatz 2 Satz 1 GKG).

§ 3 Erhebung von Beiträgen

(1) Gemäß der §§ 108 ff BbgSchulG wird für jedes Haushaltsjahr ein Schulkostenbeitrag auf der Grundlage der laufenden Ausgaben nach § 116 Absatz 2 BbgSchulG berechnet.

(2) Für die Schülerinnen und Schüler, welche im Gebiet der Gemeinde Groß Machnow wohnen, erhebt das Amt Rangsdorf für die Gemeinde Rangsdorf Schulkostenbeiträge gemäß Absatz 1 von der Gemeinde Groß Machnow (§ 23 Abs. 4 GKG).

§ 4 Geltungsdauer

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt bis zum 31.07.2000.
Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, maximal aber bis zu 19 Jahren, wenn nicht zum 31.01. des betreffenden Jahres eine Kündigung einsetzt.

§ 5 Schlußbestimmungen

(1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder fehlen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen. Anstelle unwirksamer oder fehlender gelten solche Regelungen als vereinbart, die die Vertragspartner vereinbart hätten, hätten sie die Unwirksamkeit oder das Fehlen gekannt.

§ 6
Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und der entsprechenden Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Aufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft (§ 24 Absatz 3, 4 GKG).

Rangsdorf, den 10. September 1999

Gemeinde Rangsdorf

Gemeinde Groß Machnow

gez. Hohlstein
Amtsdirektor

gez. Gleich
ehrenamtlicher
Bürgermeister

gez. S. Grochla
Mit der Stellvertretung
des Amtsdirektors
beauftragt

gez. Rocher
ehrenamtlicher
Bürgermeister

Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Satzungsbefugnis für die Bildung von Schulbezirken zwischen der Gemeinde Groß Machnow und der Gemeinde Rangsdorf als Schulträger

in o.a. Angelegenheit erlasse ich folgenden

Bescheid

1. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Satzungsbefugnis für die Bildung von Schulbezirken zwischen der Gemeinde Groß Machnow und der Gemeinde Rangsdorf als Schulträger vom 10.09.1999 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg - GKG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1999 (GVBl. I S. 194) kommunalaufsichtlich

genehmigt.**Begründung:****I.**

Die Gemeinden Rangsdorf und Groß Machnow, beide vertreten durch das Amt Rangsdorf, haben am 10.09.1999 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Satzungsbefugnis für die Bildung von Schulbezirken abgeschlossen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde mir am 15.09.1999 zur Genehmigung vorgelegt.

II.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 GKG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Gemäß § 27 Abs. 4 Ziff. 2 GKG führe ich die Kommunalaufsicht über die Gemeinden Rangsdorf und Groß Machnow und bin daher berufen, vorstehende Genehmigung auszusprechen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bestimmung der örtlich zuständigen Schule für die Gemeinde Groß Machnow muss den Mindestanforderungen des § 23 GKG genügen. Die Beteiligten können vereinbaren, dass ein Beteiligter die Aufgabe eines an-

deren in seine Zuständigkeit übernimmt. Damit gehen das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgabe auf ihn über.

Die Absicherung der Schulpflicht der Grundschüler ist eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden. Die zur Genehmigung vorgelegte öffentlich-rechtliche Vereinbarung dient der Übertragung dieser Aufgabe von der Gemeinde Groß Machnow auf die Gemeinde Rangsdorf und ermächtigt die Gemeinde Rangsdorf gemäß § 25 GKG i.V.m. § 106 Abs. 4 Ziff. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes, den Schulbezirk für die zu besuchende Grundschule für das Gebiet der Gemeinde Groß Machnow festzulegen.

Für die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 GKG die Schriftform vorgeschrieben.

Die Genehmigung war zu erteilen, da die öffentlich-rechtliche Vereinbarung die vorstehenden Voraussetzungen und die inhaltlichen Erfordernisse des § 23 GKG erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Teltow-Fläming, Der Landrat, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Giesecke

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Satzungsbe-
fugnis für die Bildung von Schulbezirken zwischen der Gemeinde Groß Machnow und
der Gemeinde Rangsdorf als Schulträger sowie die Genehmigung der öffentlich-
rechtlichen Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GKG öffentlich bekannt ge-
macht.

Luckenwalde, den 26.01.2000

Giesecke
Landrat